

RS Vwgh 1988/2/19 87/18/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §38 Abs1 lita;

StVO 1960 §39;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/18/0094 E 27. November 1987 RS 2 (hier: 40 km/h)

Stammrechtssatz

Die Angaben des Meldungslegers, die Verkehrslichtsignalanlage habe sich auf Gelb umgeschaltet als das Fahrzeug des Beschuldigten ca. 30 m von der Haltelinie entfernt gewesen sei, wobei der Beschuldigte eine Geschwindigkeit von ca. 30 km/h eingehalten habe, wären wegen der weiteren Angabe des Meldungslegers, der Beschuldigte sei bei Gelblicht in die Kreuzung eingefahren, dann in Zweifel zu ziehen gewesen, wenn sich auf Grund einer (erforderlichen, von der Behörde jedoch nicht durchgeführten) Prüfung des Phasenschaltplanes der Verkehrslichtsignalanlage ergeben hätte, dass in der Zeit von 3,6 Sekunden (=die Zeit vom Aufleuchten des Gelblichtes bis zum Erreichen der Haltelinie) das Gelblicht bereits auf Rotlicht umgeschaltet worden wäre.

Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Augenschein

Beweismittel Skizzen Audio-Visuelle Medien Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180123.X03

Im RIS seit

20.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at